

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 18. —

(No. 686) Allerhöchste Kabinettsorder vom 19ten November 1821., betreffend die Anwendung des Besteuerungs = Systems auf die Provinz Neu = Vorpommern.

Eine nähere Erwägung der für die Provinz Neu = Vorpommern bestehenden Verhältnisse hat Mich überzeugt, daß eine längere Verzögerung der bis jezt Anstand gefundenen Maaßregel, das in die übrigen Provinzen Meines Staats eingeführte Besteuerungssystem auch für Neu = Vorpommern gleichförmig in Anwendung zu bringen, namentlich die Ausschließung derselben aus dem Zollverbande, weder an sich nothwendig, oder durch die abgeschlossenen Traktaten gerechtfertiget, noch dem wohlwogenden Interesse der Einwohner selbst zuträglich sey, daß sie dagegen einen Zustand herbeiführe, der auf der einen Seite die Steuerverwaltung verwirrt und kostbarer macht, indem er auf der andern den Einwohnern der Provinz die Vortheile einer allgemeinen Freiheit des Verkehrs mit ihren eignen Mitbürgern entzieht. Ich habe daher beschlossen, die Ausführung der Steuer Gesetze vom 30sten Mai 1820., in soweit solche noch nicht statt gefunden, auch für die Provinz Neu = Vorpommern in derselben Ausdehnung anzuordnen, in welcher sie in den übrigen Provinzen vollzogen worden, so daß darin namentlich auch die Steuer Gesetze vom 26sten Mai 1818. und 8ten Februar 1819. zur Anwendung kommen sollen. Ich überlasse Ihnen, dieser Meiner Bestimmung zu Folge das Erforderliche zu veranlassen, und dem Finanzminister besonders auch die Verächtlichung des frühern Verhältnisses gegen Schweden in der Maaße zu empfehlen, daß den Einwohnern der Provinz in Ansehung solcher Artikel, welche sie bisher hauptsächlich aus Schweden bezogen, eine Begünstigung gegen die allgemein vorgeschriebenen Zoll- und Steuerfäße auf ein angemessenes Verbrauchsquantum gestattet werde, weshalb Sie mir demselben das Nähere zu verabreden haben.

Berlin, den 19ten November 1821.

Friedrich Wilhelm.

In
den Staatskanzler Herrn Fürsten von Hardenberg.